

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Akupunktur

- Rechtsgrundlage:** ▶ Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten in der aktuell gültigen Fassung
- GOP:** ▶ GOP 30790, 30791L und 30791G (Kennzeichnungspflicht für die jeweilige Indikation)
- Antragstellung:** ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:** ▶ genehmigungsfähig für
- Fachärzte für Allgemeinmedizin
 - Fachärzte für Innere Medizin und Allgemeinmedizin, praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
 - Fachärzte für Kinderchirurgie
 - Fachärzte für Innere Medizin
 - Fachärzte für Chirurgie
 - Fachärzte für Orthopädie bzw. Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - Fachärzte für Neurologie, Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie
 - Fachärzte für Neurochirurgie
 - Fachärzte für Anästhesiologie
 - Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin
 - Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- ▶ Zeugnis über die Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“, ausgestellt durch die Landesärztekammer (Telefon: 03641 614 121)
- ▶ Fortbildung gem. den Vorgaben des Curriculums „Psychosomatische Grundversorgung“ der Bundesärztekammer (80 Stunden) oder Abrechnungsgenehmigung Psychosomatik und
- ▶ Teilnahme an einem von der Landesärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie (80 Stunden)
- apparativer Nachweis:** ▶ sterile Einmalnadeln
- Räumlicher Nachweis / Voraussetzungen:** ▶ separate abgeschlossene Räume mit Liegeplätzen (abtrennbar)

SACHGEBIET

Akupunktur

besondere Informationen / Voraussetzungen:

- ▶ Akupunktur ist nur einmal im Krankheitsfall je zugelassener Indikation abrechenbar:
 - chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule (GOP 30791L)
 - chronische Schmerzen mind. eines Kniegelenks durch Gonarthrose (GOP 30791G)
- ▶ Eine Akupunktur beinhaltet bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen (begründete Ausnahmefälle: bis zu 15 Sitzungen in maximal 12 Wochen) gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der QS-Vereinbarung Akupunktur.
- ▶ Verwendung des standardisierten Dokumentationsbogen „Therapieplan / Dokumentationsbogen“

Qualitätsprüfung:

- ▶ Regelmäßige Teilnahme (mindestens viermal) an Fall- / Schmerzkonferenzen bzw. Qualitätszirkeln oder anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Chronische Schmerzen“ ist jährlich nachzuweisen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 der QS-Vereinbarung Akupunktur
- ▶ **Überprüfung der Dokumentation**
 - Gemäß § 6 Abs. 2 der QS-Vereinbarung Akupunktur fordert die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen jährlich von mindestens fünf Prozent der abrechnenden Ärzte Dokumentationen zu 12 Fällen und zu 18 Ausnahmefällen ab. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.
 - Die Überprüfung der Dokumentationen bezieht sich auf den Therapieplan sowie die Eingangs- und Verlaufserhebung und die Begründung der Ausnahmefälle gemäß § 6 Abs. 1 der QS-Vereinbarung Akupunktur

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Evelin Hallmann
Telefon: 03643 559-711
E-Mail: qs@kvt.de